

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 3 Juny 1799.

## I. Beförderung.

Da auf die geschene Qualification des bisherigen Mündenschen Regierungs-Referendarii Bucher, derselbe zum Justiz-Commissario und Notario bestellt worden und derselbe die Stadt Herford zu seinem Wohnort erwählt hat; so wird dieses hierdurch zur Nachricht derjenigen, die in Rechts Angelegenheiten sich seiner bedienen wollen, bekannt gemacht.

Sign. Minden den 28ten May 1799.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung. v. Arnim.

## II. Publicandum.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß den vorhandenen Verordnungen ohnerachtet die Hazard-Spiele dennoch nicht aufhören und nicht allein Spieler in Privat- sondern auch Wein- und Bierhäusern und anderen Orten, sich erdreissen, dergleichen verbotene Spiele zu spielen, und zwar besonders einige Hazard-Spiele, unter dem Vorwande, als wären sie in den dieserhalb erlassenen Verordnungen nicht benannt, und wären also auch nicht der Strafe unterworfen.

Um nun sowohl hierunter allen Irrthum zu heben, als auch nochmals jeden für Schaden und Nachtheil zu warnen; so hat die hiesige Krieges- und Domainen-Kammer beschloffen, die Verbothe gegen das Hazard-Spiel nochmals zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen.

Das Land-Recht Part. 2. Tit. 20.  
verordnet.

§. 1299. Unter denen Hazard-Spielen werden besonders Bassette, Lansquenetz, Faraon, cinq & neuf, Quinze, Passe a dix, Lotto, Trischack, Würfeln und ähnliche Spiele verstanden.

Hierbey dienet zur Erklärung, daß es gar keinem Bedenken unterworfen sey, daß nach dem Geiste des Gesetzes unter den in diesen §. gemeinten Spielen, Schneidesbank, vingt un und Stoßen oder Grobhaus mit begriffen sey, weßhalb es denn untersagt wird, auch diese Spiele zu spielen.

§. 1300. Wer bey dergleichen-Spielen die sogenannte Bank machet, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Größe des Einsatzes, und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von 100 bis 1000 Ducaten verurtheilt.

§. 1301. Jeder Mitspieler sowohl bey dem Faraon als allen übrigen Hazard-Spielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse um 50 bis 300 Ducaten fiscalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten oder sogenannte Pariren ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschiehet, dennoch dem Hazard-Spiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende, Brunnen, Bäder, oder andere öffentliche Orte und Versammlungen besuchen, sollen über



die Grenze geschafft, wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurück kehren, auf ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

§. 1304. Gast- und Caffeewirthe und überhaupt allen Uebernehmern öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, sollen 200 Rthlr. Strafe entrichten.

§. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben oder sonst zu deren Veranlassung mitgewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden sie zum zweiten mahl wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen und schuldig befunden; so sollen sie außer der Geldbuße, mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1307. Officianten welche von Hazard-Spielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Wornach sich also ein jeder zu achten.

Sign. Minden den 15ten May 1799.

Anstatt und von wegen x.

Hass. v. Nordenflicht. Backmeister.  
Hoffbauer.

Da die Regierung mißfällig bemerkt hat, daß sich verschiedene Unterthanen des Amtes Reineberg, der Stadt Lübbcke und aus der Nachbarschaft dieser Stadt von dem Oberamtmanne Nasse in Lübbcke verleiten lassen, sich in ihren Rechts-Angelegenheiten an ihn zu wenden, und dieser also nun ohne vollständige Information einzuziehen, Vorstellungen aufsetzt, die nicht selten wider die wahre Lage der Sache anlaufen; so wird, da der Oberamtmanne Nasse gar nicht befugt ist, Praxis eines Justiz-Commissarii zu treiben, und die Unterthanen also dadurch um das Geld gebracht werden, welches sie dem Oberamtmanne Nasse für die Arbeit bezahlen, ein nem jeden bekannt gemacht, sich in seinen Angelegenheiten, in so fern solche ein Justiz-Commissarius verrichten muß, nicht

weiter an diesen Oberamtmanne Nasse zu wenden, widrigenfalls der Contravenient so behandelt werden soll, als wenn er sich hülf eines Winkel = Schriftstellers bedienet habe.

Sign. Minden am 24sten May 1799.  
Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da verlauten will, daß Jagdberechtigte gegen die Forst und Jagdordnung Cap. 12. §. 4 und 5. weder die gesetzmäßige Schonzeit halten, noch sich mit einem einzigen des Weidwerckskundigen im rechten Jagdhabit und Liore zu sehenden vom Forst Amte erweideten Jäger begnügen, sondern Stückschützen halten, ja sogar Jagdscheine oder Pässe austheilen: So werden dieselben hiermit gewarnt, sich dieser Vergehungen gänzlich zu enthalten oder sie haben zu gewärtigen, daß sie bei der ersten Contravention dieser Art in Fiscalischen Anspruch genommen, und nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Da auch während der Sez- und Schneezeit Wildpret in die Städte gebracht wird, wobey aus ländische Atteste die ausländische Eigenschaft desselben bescheinigen: So wird hiermit festgesetzt, daß die Einbringung alles Wildprets in erwehnter Zeit hiermit bey Fiscalischer Ahndung in der Art verboten sei, daß auf keine ausländische oder andern, als von dem Oberforstmeister v. Bülow ertheilte allein gültige Atteste reflectiret werden soll, daher alle diejenige, die während der Schneezeit ausländisches Wildpret einbringen oder kommen lassen wollen, von diesen allem das Attest nachzusuchen und im Thore zu produciriren haben, als wornach auch sämtliche Thorschreiber durch die Steuerräthe instruiret und angewiesen sind. Endlich darf auch während der Schonzeit Inhalts §. 4. der Forst und Jagdordnung nicht mit losen Jagd = Hunden auf großes Wild gejagd werden, als welches allen Jagdbe-



rechtigten in hiesigen Provinzen hiermit zu ihrer Beachtung in Erinnerung gebracht wird, damit sie sich für Schaden hüten, und nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können, wenn sie bey Contraventions-Fällen in Anspruch genommen werden.

Sign. Minden den 4ten May 1799.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät. von Preußen.

Haf. v. Rebeckr. v. Blomberg.

### III. Citationes Edictales.

Alle diejenigen, welche an dem geringen Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Tonnies Berend Meier bey Nr. 12. der Bauerschaft Schwarzenmoor Anspruch und Forderung haben, werden hierdurch verabladet, solche bey Strafe der Abweisung in dem, in vim triplicis auf den 25. Juny a. c. anberaumten Termin bey hiesigen Amte anzugeben, und gehörig zu justifiziren. Sign. Blotho den 8ten May 1799.

Auf Ansuchen der Erben der hier verstorbenen Wittwe des Hufschmidtmeister Johann Otto Wix gebornen Margarethe Gertrud Boegeler werden hierdurch deren etwaige unbekante Gläubiger ad Terminum den 6ten August a. c. früh 9 Uhr an hiesiges Rathhaus zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen unter der Verwarnung verabladet, daß die sich in diesem Termin nicht meldende Creditores aller ihrer etwaiger Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte verwiesen werden sollen.

Lübbecke am 18ten May 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.  
Censbruch.

Da die Königlich eigenbehörige Post Stette, Nr. 8. Bauersch. Brock in Brackwebe wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbiethend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und Jede, welche

so wohl an dieses Colonnat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonnat selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Stette und an das Kaufgeld dafür präcludiret, und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Amt Brackwebe den 20ten May 1799.

Brune.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengbiers in Boddighausen der Concurß eröffnet worden, so werden derselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittwe Schengbiers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bey Gefahr der Abweisung von der Concurß-Masse hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten May 1799.

Meinders.

Demnach nunmehr sämtliche wider den Kornhändler Johann Gerb Hohnlein in Wellie sich gemeldete Gläubiger dahin sich verglichen, daß sie, die Hypothecarii ausgenommen, mit 30 prCent zufrieden seyn wollen, und dann der Cridarius das erforderliche Geld angeschafft hat; so ist zu Auszahlung desselben, Terminus auf den 22ten Junius d. J. anberahmet, und werden demnach alle und jede, welche annoch unberichtigte Forderungen gegen den Cridarium profitirt haben, hiemit geladen, genannten Tages früh 9 Uhr vor hiesige Amtstube sich anzufinden, und ihr Geld in Empfang zu nehmen, und zwar unter der Verwarnung, daß die Klus-



bleibenden auf eigene Kosten wieder citirt werden sollen.

Stolzenau am 21ten May 1799.

Königlich und Churfürstl. Amt.

Bothmer. Thüchmeier.

#### IV. Sachen, so zu verkaufen.

Es soll der Nachlaß der verstorbenen Frau Pastorin Schradern von Holzhausen, bestehend, aus allerley Sachen, als Betten, Drell, Bettstellen, Porzellan, Zinn, hölzernen, eisernen, und kupfernen Hausgeräth, Gläsern, silbernen Löffeln, und andern Silberzeuge, Wäsche und Kleidungsstücken, einen eisernen Ofen, Stühlen, Tischen, Schränken, Spiegel, Koffer u. s. w. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preussischen Courant verauctioniret, und damit am Donnerstage den 6ten Junius c. der Anfang gemacht werden. Liebhaber wollen sich daher am gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Erolage, allwo die Verauctionirung geschieht, einfinden.

Zugleich werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Nachlaß der vorgedachten Frau Pastorin Schradern aus irgend einem Grunde Anforderung zu haben vermeynen hierdurch aufgefordert diese in Termino den 10ten Junius an der Gerichtsstube zu Döbendorff anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Bünde den 24ten May 1799.

Wigore Commis.

Goldhagen.

Auf geschehenes Nachsuchen der Vormünder der minderjährigen Meyerschen Kinder soll das zum Nachlaß des verstorbenen Küster Meyer gehörige auf Hochfürstl. Abteyl. Freyheit belegene Wohnhaus, woselbst in den untern Stockwerk zwey Stuben vorn und eine Stube mit Schlafkammer hinten aus, nebst einer dabey liegenden Küche und Keller, und oben

mit vier Kammern auch einen Boden versehen, auch ein Stall und Hofraum, imgleichen ein Brunnen dabey befindlich, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 25. Julii bestimmt.

Es ist dieses Haus beschwert mit einem Canon

a. an Hochfürstl. Abteyl. zu 1 Rt. 20 gr.

b. an das Abteyl. Hospital 1 Rt.

c. an das Beneficium Simon. et Jud. 27 gr.

Lusttragende haben sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr in Convellaria einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solches in dem angezeigten Termino anzuzeigen, im Ausbleiben dessen selbigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittwe des Schneidermeisters Rolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

1) Das sub No. 442 in der Gassenstraße belegene und zu 950 Rthlr. taxirte Bürgerhaus nebst Hubeanteil

2) Der am Bräderpfade belegene zu 200 Rthl. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbietenden in Termino d. 11. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am Rathshause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sodann ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämtliche unbekanntere Realgläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren



etwaigen Ansprüchen an die zu subhastirenden Grundstücke, präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Kolffschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Lippstädter Zeitungen zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Signatum Bielefeld im Stadtgericht den 15ten März 1799.

Consbruch. Buddeus.

Des Bürgers in Lengerich Conrad Blumers sub Nr. 137. auf der Münsterstraße gelegenes Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Pertinenzien, zwey Kirchensitzen, Begräbnißplatz und einen Holztheil am Berge, samt dem Garten auf Berlemanns Hofe Izel Saat groß, so von den geschworrenen Aestimatores zu 652 Rtl. gewürdigt worden, imgleichen ein im Felde bey Friedrich Bannings gelegenen zwey Scheffel Saat haltender zu 60 Rtl. gewürdigter Zuschlag, sollen auf Ansuchen darauf intabulirter Creditoren vor dem Untergeschriebenen Vermöge demselben von Hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, in den auf den 16ten Aprill, 1aten May und 14ten Junii dieses Jahrs, jedesmal des Morgens gegen 10 Uhr angesetzten Terminen öffentlich aufgeboden, und dem im letzten peremptorischen Termino Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen werden, ohne daß auf weitem Vorh nach Ablauf des letzten Terminum werde geachtet werden, so hiemit verlautbaret wird, und zugleich alle diejenige außer den ingrosirten Creditoren, welche Real-Rechte an den zum Verkauf gestellten Grundstücken präcludiren, bey

Estrafe der Präclusion zu deren Angabe, und Verification längstens gegen den letzten Termin verablattet werden.

Zecklenburg den 7ten März 1799.

Netting.

Es soll nachstehende Quantität auf dem Herrschaftlichen Kornboden zu Blomsberg befindlicher Zinsfrüchte, als

1. An Gerste 1 Fuder 41 Scheffel.

2. An Hafer 10 Fuder 15 Scheffel.

an dortigen Amte in ganzen und halben Fudern an die Meistbietenden gegen Zahlung des Kaufgeldes in grober Conventionsmünze, bey Abholung des Kornes, verkauft werden; wozu der Termin auf Mittwoch den 12. Junius dieses Jahrs angesetzt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer Vormundschaftlicher Rent-Cammer.

#### V. Avertissements.

Dem Invaliden Eschenberg hieselbst sind 5 Rthlr. Prämien für Rettung eines dem Ertrinken nahe gewesenen Menschen und dem Wöttgermeister und Krahnknecht Koch für ähnliche Rettung von 5 Personen bey 5 verschiedenen Gelegenheiten die reglementsmäßigen Prämien ausbezahlt worden. Sign. Minden den 11ten Mai 1799.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Zecklenburg und Lingsche Krieges und Domänen-Cammer.

Haß. v. Nebecker. v. Hüllesheim.

Eine Persohn wünscht Condition zu haben bey einem Kaufmann im Laden; sie kann gut rechnen und schreiben auch Kaution leisten, wenn es erfordert wird. Weitere Nachricht giebt der Buchdrucker Fobbe.

Minden den 3ten May 1799.

Der Tapezierer Andreas Sepe macht hierdurch einen geehrten Publico bekannt, daß er sich gegenwärtig mit hoher Erlaubnis in Bückeburg niedergelassen habe, Er verfertigt Sophas, Ottomannen



Stühle aller Art, Bettstellen, u. wozu er die Model Zeichnungen liefert, im allerneuesten Geschmack, hat Sophas und Kanapees auch immer zum Verkauf vorräthig und erbittet sich gütigen Zuspruch.

**Herford.** Alle, die an die verstorbenen Frau Dechantin von der Lüben Forderungen haben werden ersucht, ihre Rechnungen binnen 8 Tagen bey mir einzureichen den 26sten May 1799.

Der Justizbürgermeister Consbruch.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu Stroh für die Grafschaft Lippe an das Observations-Corps sollen am Donnerstag den 13. Junius auf hiesiger Conzley ausgedoten und dem Mindestfordernden überlassen werden. Detmold den 24ten May 1799.

Fürstl. Lippische Regierung daselbst.

König.

#### VI. Todesanzeige.

Am 20ten dieses, beschloß hieselbst ihr Erdenleben, an einer Entkräftung unsere gute Mutter Charlotte Louise Amalia verwittwete Prediger Menze, gebörne Barckhausen im 61ten Jahre ihres Alters. Denen auswärtigen Gönnern und Freunden der Vollendeteten, machen dieß ihre Kinder hiemit gehorsamst bekandt, und verbitten Beyleidsbezeugungen. Wände im Ravensbergischen den 23ten May 1799.

Die Geschwister Menze.

#### VII. Notification.

**Amst Werther.** Es hat der Küster Johann Gabriel Frölke die Schürmannsche Bürgerstätte in der Stadt Werther sub Nr. 42. für 800 Rt. Gold und 10 Rt. Courant an den Schmidt Johann Friedrich Meyer zu Dornberg verkauft, und ist darüber der Contract gerichtlich ausgefertigt, auch den Hypothekenbuche einverleibt.

Die Geheime Rätin Wittwe van Dyck gebörne Ghyser hat ein ohnweit hiesiger Stadt am Pumpen-Roll belegene Wie-

se den Eheleuten Berend Henrich Lambers und Anna Margretha Storck laut des heute gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts verkauft. Lingen den 20ten May 1799.

Königl. Preuß. Decklenburg. Lingenische Regierung.

Möller.

Beschluß des Publikand., den Gebrauch der Runkelrüben betreffend.

Mit dieser Arbeit der Reinigung des Feldes vom Unkraut wird zugleich eine andere verbunden, die darin besteht, daß man die an einer Stelle zu häufig aufgegangenen Pflanzen auszieht, welches besonders bei sehr guten Saamen öfters der Fall ist, weil eine Saamen-Kapsel, die man immer ganz einlegen muß, mehrere Saamenkörner enthält, und wenn diese Körner alle gut sind, so geht auch mehr als eine Pflanze an eben der Stelle auf. Bei der Anwendung eines nicht ganz frischen oder nicht zur vollkommensten Reife gekommenen Saamens fällt diese Arbeit öfters ganz weg; findet man aber in diesem Falle noch ledige Stellen, wo gar nichts aufgegangen ist, so muß man in solche zwei frische Körner einlegen. Nach dem einmaligen Reinigen des Rübenfeldes vom Unkraut erhalten die Rübenpflanzen einen so raschen Wachsthum, daß die Blätter bald den Boden vollkommen bedecken, und daher die neue Erzeugung des Unkrauts ganz verhindern, weshalb auch auf einem solchen mit Runkelrüben angebauten Acker bis zur Erndte gar keine Arbeit mehr vorfällt. Die Erndte nimmt gegen Ende des Septembers ihren Anfang, und kann, wenn nicht zu früher Frost eintritt, bis zu Ende des Octobers fortgesetzt werden. Es ist dabei nichts besonders zu bemerken, als nur, daß man die Rübe so wenig als möglich verlegt, theils um das Auslaufen des Saftes, theils auch um die Verderbnis zu vermeiden, welcher die verwundeten Stellen mehr, als die unverletzten ausgesetzt sind, und daß



man das Kraut bergestalt abschneidet, daß das Herz mit weggeschritten wird, damit das Auswachsen der Rübe verhindert wird, jedoch muß man nicht zu viel vom Kopfe abschneiden, zum die Verblutung zu verhindern, die besonders durch eine Verletzung des Kopfs der Rübe leicht geschieht. Bei der Bestellung großer Ackerflächen mit der Runkelrübe, ist die einzelne Aussteckung der Saamentörner, wegen des zu grossen Zeitaufwands, nicht wohl anwendbar, und man muß daher an der Stelle desselben den Saamen aussäen, und zwar bei möglichster Gleichförmigkeit so stark, daß auf einen Magdeburgischen Morgen drei bis vier Pfund Saamen, welches sich nach seiner Güte richtet, ausgestreuet werden. Wenn man die Stärke der Ausfaat recht recht gut getroffen hat, so müssen die Pflanzen 9 Zoll, höchstens 1 Fuß auseinander stehen. Durch ein dichteres Aneinanderstehen der Rüben werden sie zwar nicht weniger zuckerreich, sie bleiben aber zu klein; stehen sie aber zu weit auseinander, so werden sie weniger zuckerreich, abgleich grösser. Es ist daher immer besser, durch zu starkes als durch zu dünnes Aussäen zu fehlen. Nachdem der Saamen aufgegangen, und die Pflanzen sechs bis acht Blätter gebildet haben, wird der Acker mit einer schmalen Hacke vom Unkraut gereinigt, oder an dessen Stelle gejätet, und zugleich werden die zu nahe stehenden Pflanzen ausgezogen, oder mit der Hacke abgehauen, so daß die stehenbleibenden 9 bis 12 Zoll gegenseitige Entfernung gewinnen. Nach dieser Operation wird ebenfalls in kurzem, wegen des schnellen Wachstums der Rüben, der ganze Boden mit Blättern bedeckt, und der Cultivateur wird durch den Anbau der Rüben bis zu ihrer Einerdtung von seinen andern Geschäften nicht abgezogen, indem bis dahin keine Arbeit dabei vorfällt. Das Abbladen der

Rübenpflanzen ist in allen Fällen sorgfältig zu vermeiden, jedoch nur insofern das Abbrechen der grünen, noch im Wachsthum stehenden Blätter darunter verstanden wird. Die untern Blätter werden oft gelb und sterben ab, und in diesem Zustande des Absterbens können sie ohne allen Nachtheil abgenommen werden.

Berlin, den 30. April 1799.  
Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-  
Krieges- und Domänen-Direktorium.  
Freiherr v. Heinitz. v. Werder. v. Hardens-  
berg. v. Struensée. v. Schrötter.

Die Feuerordnung für das platte Land hiesiger Provinzen d. d. Berlin den 13. März 1792. bestimmt im §. 18., daß bey anstehendem Brande der dazu bestimmte Unterthan des Kirchspiels des Orts Be-  
amten und Vogt sogleich zu Pferde davon benachrichtigen, auch dem Landrath, dem Contributionseinknehmer und Revierforstschreiber solches gemeldet werden soll, nicht befolgt, auch selbst in neuern Fällen nicht einmal Pferde zum Abholen der Spritzen in die Stadt geschickt worden, um nach dem §. 20. solche zur Hülfe schicken zu können; dann auch die Beamten, Obereinknehmer und Amts- und Contributionsausreuter nach dem §. 22. sogleich sich an der Feuerstelle einzufinden sollen, um die Hülfe leistenden Unterthanen zur Ordnung anzuweisen, auch die Landräthe, Deconomie- und Justizbeamte, Contributionsreceptoren und Forstschreiber zu ihrem Obliegenheiten angewiesen sind; so wird die Befolgung dieser Verfügungen nochmals einem jeden empfohlen, widrigenfalls derjenige, welcher in der Folge hierunter etwas versäumen sollte, zur nachdrücklichen Bestrafung gezogen werden soll.

Gegeben Minden den 4ten May 1799.  
Königl. Preuß. Minden Ravensbergische  
Beckenburg - Lingenische Krieges- und  
Domainen-Kammer.  
Haff. v. Webecker. v. Blomberg.



Der Geheime Rath und Leib-*Arzt* Mayer hat es unternommen, die vorzüglich schädlichen in Deutschland, und besonders in den Königl. Preussischen Staaten, wildwachsenden Giftpflanzen, zu beschreiben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch den Genuß dieser und ähnlicher einländischen Giftpflanzen, bisher viel Unglück gestiftet worden ist, weshalb also das Unternehmen des *ic.* Mayer sehr nützlich ist. Das erste Heft des Werks ist bereits in Folio unter dem Titel:

Einheimische Gift-Gewächse, welche für Menschen am schädlichsten sind, nach der Natur beschrieben von *J. E. W. Mayer ic.* mit schwarzen und illumirten Kupfern, erschienen, und zum Beweise, wie sehr dies

Werk der Erwartung entsprechen, ist dem Mayer über den Druck und Verlag desselben ein Privilegium exclusivum ertheilt worden.

Da der Gegenstand des Werks wegen der öftern traurigen Folgen, die aus Unkunde giftiger Pflanzen entstehen, äußerst wichtig ist; so wird auch dem Publicum dies Buch sehr empfohlen und verdient es die Beherzigung aller für ihre und ihres Mitbürgers Wohlfahrt gesinnter Männer.

Sign. Minden den 18ten May 1799.  
Königl. Preuß. Minden Ravensberg.  
Kriegs und Dom. Kammer.  
v. Rebecker. v. Hüllesheim. v. Pestel.  
v. Blomberg.

### Die Kunst, Gold zu machen.

Hast du ein Amt, eine Handthierung, ein Gewerbe oder irgend ein Geschäft, so warte es ab und verrichte alles mit Fleiß, Eifer, Treue und Sorgfalt; habedabei festes Vertrauen auf den Segen und das Gedeihen, welches die Vorsehung dazu geben wird. Hast du einen Acker, so baue ihn zur rechten Zeit, dünge und besäe ihn; hast du nur einen Garten, so arbeite fleißig darin, thue das Deinige, und überlaß das Uebrige der Natur: denn die Erde ist der Schmelztiegel, die Sonne das Feuer, welches alles zeitiget und im Herbst die goldfarbenen Früchte der Erndte barreichet. Hast du einen Weinberg, so umhacke und dünge ihn fleißig, und verfare mit ihm, wie jene im Weinberge Gold suchenden Kinder eines klugen Vaters, dessen Goldtopf sein Weinberg war. Hast du ein sumpfiges Erdreich, so mache es durch Abzuggraben trocken; mache ein wüstes urbar und nütze sie beide. Hast du Kinder, so bilde sie zu wahren Christen und zu recht-

schaftenen Staatsbürgern; dies Gold deiner thätigen Hände wird dich im Alter mehr laben als aurum potabile und du wirst bei den Leblichen unsterblich sein, als wenn du wöchentlich einen Gran des verjüngenden Weisensteins verzehrtest. Hast du aus der Frucht deines Fleißes das Gold gewonnen, wornach die Menschen so begierig greizen und so rastlos streben, so wende es an zu Werken und Stiftungen, welche der Menschheit nützen, weil das Gold die, welche es nicht recht gebrauchen, ins Verderben stürzt. Genießest du die goldenen Früchte deines Fleißes in Ruhe und Zufriedenheit und bei dem Danke, der dem höchsten Geber gebühret; giebt dein Gewissen dir das Zeugniß reiner Absichten, aufrichtiger Liebe, standhafter Treue, so hast du das ächte, gediegene Gold, welches immer glücklich macht, niemand rauben kann und welches zur Unsterblichkeit führt.